

Schulordnung des Gymnasium Johanneum "Die Loburg" 48346 Ostbevern



Auf Grund der Präambel Abs. 3 zur „Grundordnung für die Schulen des Bistums Münster“ vom 02. Juli 1975 wurde die Schulordnung von der Kollegkonferenz am 14. Juli 2003 beschlossen und durch den Schulträger mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft gesetzt.

1. Allgemeines

Wo viele Menschen miteinander tätig sind, bedarf es Regeln für das Zusammenleben. Auf der Loburg kommt bei der Formulierung dieser Regeln auch der Grundsatz der christlichen Erziehung und Bildung des jungen Menschen zum Tragen. Die Grundlage dieser Regeln ist die christliche Botschaft der Nächstenliebe. Jeder der auf der Loburg Tätigen fühlt sich an diese Regeln gebunden. Der tägliche Umgang an der Loburg ist deshalb geprägt von Hilfsbereitschaft, Toleranz, Freundlichkeit, Achtung und Rücksichtnahme.

Die Hausordnung will

- so viel Freiheit gewähren, dass eine Erziehung zur Freiheit als Grundwert möglich ist,
- offen sein für Anpassungen an neue Gegebenheiten.

2. Soziale Ordnung

- a. Jeder Loburger ist zur Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft aufgerufen. Dieses Verhalten setzt Freundlichkeit und einen höflichen Umgangston voraus.
- b. Bei allen Veranstaltungen ist Pünktlichkeit selbstverständlich.
- c. Jeder Loburger ist für die Sauberkeit der Loburg und ihrer Umgebung mitverantwortlich. Der Umweltschutz ist den Loburgern ein besonderes Anliegen. Er wird praktiziert und ist in einem besonderen Umweltkonzept niedergelegt.
- d. Es ist alles zu vermeiden, was die Gesundheit anderer gefährden oder Gebäude oder ihre Einrichtungen beschädigen könnte. Dazu gehört: Rennen in den Klassen und Fluren, Laufspiele bei Glätte, Schneeballwerfen auf dem Schulgelände, spielen mit Messern, Feuer, Benutzung von Spraydosen.
- e. Jede soziale Ordnung verlangt, das Eigentum anderer zu achten, es nicht ohne Erlaubnis des Eigentümers zu benutzen (z. B. Fahrräder) und entlehene Gegenstände zurückzubringen. Das gilt auch für das Eigentum der Loburg.
- f. Eine vulgäre, obszöne und herabsetzende Sprache, den anderen erniedrigende oder beleidigende Gesten und Verhaltensweisen entsprechen nicht dem in einer christlichen Einrichtung herrschenden Geist! Alle Loburger sind stattdessen aufgerufen, sich um ein menschenwürdiges Verhalten in jedem Lebensbereich zu bemühen.
- g. Voraussetzung für ein Miteinander ist, dass man sich gegenseitig wahrnimmt. Loburger grüßen sich deshalb gegenseitig, sind höflich, auch Besuchern gegenüber. Unterschiede im Ansehen der Personen werden dabei nicht gemacht.
- h. Kleidung zeigt nicht nur eine bestimmte Haltung, sie kann auch helfen, eine entsprechende Atmosphäre zu schaffen. Die Loburg besitzt zwar keine Kleiderordnung, doch erwartet sie von ihren Schülern eine dem Anlass angemessene Kleidung. Manche Anlässe, z.B. Theaterbesuch, Abiturentlassung etc., erhalten ihre Atmosphäre auch durch eine entsprechende Kleidung. Kopfbedeckungen müssen während des Unterrichts abgenommen werden. Rassistische, sexistische oder vulgäre Bilder und Symbole sind auf Kleidung und Postern nicht gestattet.
- i. Zum Unterrichtsbeginn begrüßen sich Lehrer und Schüler. Dazu stehen die Schüler der Sekundarstufe I auf. In der ersten Stunde erfolgt vor der Begrüßung das Morgengebet.
- j. Der Verzehr von Speisen und Getränken erfolgt grundsätzlich nur in den Pausen. Dazu gehört auch das Kauen von Kaugummi. Lediglich während des Anfertigen von Klassenarbeiten oder Klausuren gilt diese Regelung nicht. Das Spucken ist auf dem Schulgelände untersagt.

3. Geltungsbereich und Aufenthaltsbereiche

Zur Loburg gehören zwei Teilbereiche, die sich gegenseitig bedingen, aber auch ergänzen: Das **Gymnasium Johanneum** (die Schule) und die **Stiftung Collegium Johanneum** (das Internat). In dieser Schulordnung werden in erster Linie die Regeln festgelegt, die für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erforderlich sind. Die Internatsgemeinschaft hat eine eigene Hausordnung entwickelt. Schulordnung der Schule und Hausordnung des Internates ergänzen sich. Der Geltungsbereich der Schulordnung erstreckt sich auf das gesamte Gelände und alle Gebäude der Loburg (vgl. Pkt. 13 Lageplan), soweit eine schulische Nutzung besteht.

Grundsätzlich können Schulräume nur während der Unterrichtszeit (7.45 Uhr bis 15.15 Uhr) betreten werden. Davon abweichende Sonderregelungen bedürfen des Einverständnisses des Schulleiters. Das Verhalten der Schüler während der Pausen und Freistunden ist in einer eigenen **Pausenordnung** geregelt.

4. Unterrichtsverpflichtungen

Jeder Loburger ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Zu seinen weiteren Verpflichtungen gehört das pünktliche Erscheinen zum Unterrichtsbeginn, das vollständige Anfertigen der Hausaufgaben, die Nach- bzw. Vorbereitung des Unterrichtes und das selbstständige Nacharbeiten von versäumtem Unterricht. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien sind mitzubringen. Besondere Sorgfalt ist gegenüber den Büchern und Materialien geboten, die aus Beständen der Loburg leihweise zur Verfügung gestellt werden. Im Schadensfall bzw. bei ungewöhnlicher Verschmutzung der Bücher kann Schadenersatz gefordert werden.

5. Gebet, Gottesdienste, Exerzitien und Sozialpraktikum

Als eine Schulgemeinschaft, die aus dem Geist Jesu heraus zu leben versucht, stellen sich alle immer wieder direkt dem Anspruch Gottes. Mit einem gemeinsamen Gebet beginnen wir morgens mit dem Unterricht. Manchmal ist es ein vorformuliertes Gebet, dann wieder ein selbstverfasstes. Auch hier sind die Schüler aufgerufen, sich an der Gestaltung zu beteiligen.

Schulgottesdienste für alle Lernenden und Lehrenden, Klassengottesdienste und Jahrgangsstufengottesdienste wechseln im Verlauf des Schuljahres miteinander nach einem festen Plan ab.

Die Teilnahme am jeweiligen Schulgottesdienst ist für alle Lernenden und Lehrenden eine selbstverständliche Pflicht. Ausnahmen in konkreten Einzelfällen können mit dem Schulseelsorger vereinbart werden.

Exerzitien sind feste und verpflichtende Bestandteile unseres Schulprogramms: für die Jahrgangsstufen 5 und 8 sowie die Jahrgangsstufe 10 im Anschluss an das Sozialpraktikum und die Jahrgangsstufe Q2.

6. Kulturprogramm

Ein Bildungsziel des Gymnasium Johanneum ist das Vertrautmachen mit unterschiedlichen Formen kulturellen Lebens. Dazu zählen das eigene Mitmachen bei unterschiedlichen Theatern/Musical-produktionen, dazu zählt aber auch die verpflichtende Teilnahme an bestimmten Kulturveranstaltungen. Von einem Kulturausschuss, der aus Schülern, Eltern und Lehrern besteht, werden dazu bis drei unterschiedliche Produktionen pro Altersgruppe für ein Schuljahr ausgesucht.

7. Genussmittel und Tonträger

- a. Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.
- b. In der Schulgemeinschaft soll man anderen gegenüber offen und gesprächsbereit sein. Daher ist während der Unterrichtszeit den Schülern der Gebrauch von Tonträgern nicht erlaubt. Handys müssen im Unterricht und während der Klausuren und Klassenarbeiten ausgeschaltet sein und werden bei Klausuren dem Lehrer zur Verwahrung übergeben. Schüler der Oberstufe dürfen während ihrer Freistunden in der Cafeteria der Pausenhalle Handys bzw. MP3-Player benutzen.

8. Drogen

Der Besitz, Konsum und die Weitergabe von illegalen Drogen auf dem Schulgelände (und im unmittelbaren Umfeld der Schule) ist strengstens verboten. Je nach Sachverhalt behält es sich die Schulleitung vor, beim Schulträger die fristlose Auflösung des Schulvertrages zu beantragen. Da die Loburg immer zunächst pädagogisch handeln will, bietet sie auch in diesem Bereich eine entsprechende Beratung und Begleitung für Schülerinnen und Schüler an, die mit Drogen in Kontakt geraten sind. Der Drogenberatungslehrer, die Beratungslehrer und der Spiritual stehen in besonderer Weise zum Gespräch bereit und stellen, falls erforderlich, auch den Kontakt zu Beratungsstellen her.

9. Verkehrsmittel

Für das Unterstellen der Fahrräder gibt es zwei Möglichkeiten: ▶ Fahrradständer vor dem naturwissenschaftlichen Trakt
▶ Fahrradständer im Bereich Musiksaal – Nordflügel

Für die Schüler, die mit einem Bus die Loburg erreichen, gelten besondere Regelungen. Um beim Einsteigen in die Busse jede Drängelei zu vermeiden, stellen sich die Schüler in einer Schlange auf. Den jüngeren Schülern gegenüber ist besondere Rücksichtnahme geboten. Während der Fahrt gelten auch die Regeln der Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz, insbesondere im Hinblick auf den Fahrer.

10. Verkehrs- und Parkordnung

Auf dem Loburger Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. (s. Ergänzung).

11. Beschädigungen und Diebstahl

Beschädigungen – ob absichtlich oder unbeabsichtigt – sind sofort dem Lehrer bzw. dem Sekretariat zu melden, damit gegebenenfalls die Haftpflichtversicherung der Eltern in Anspruch genommen werden kann. Disziplinarmaßnahmen sind nur für beabsichtigte Zerstörung bzw. nicht gemeldete Zerstörung vorgesehen.

Das absichtliche Zerstören, Beschädigen oder Bemalen von Gegenständen, die der Loburg gehören, hat disziplinarische Konsequenzen. In jedem Fall muss der materielle Schaden vom Urheber vollständig erstattet werden. Hinzu kommen noch weitere Disziplinarmaßnahmen, die sich nach der Schwere des Schadens richten. In sehr schwerwiegenden Fällen kann die fristlose Aufkündigung des Schulvertrages beim Schulträger beantragt werden. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung kann sich anschließen.

Diebstahl ist nicht akzeptierbar. Das Leben in einer Gemeinschaft kann nur gelingen, wenn das Eigentum des anderen respektiert wird. Gegenstände, die einem anderen gehören, können nur mit dessen Zustimmung entliehen werden. Alles andere gilt als Diebstahl. Je nach Schwere des Vergehens kann es zu einer Entlassung aus der Schule kommen.

12. Sicherheitsbestimmungen

Die Schüler informieren sich über die in ihrem Bereich vorhandenen Notausgänge und Sicherheitsvorkehrungen. In jedem Klassenraum hängt ein Fluchtplan mit Verhaltensregeln für den Brandfall. Im Notfall folgen sie den Anweisungen der Lehrer, Erzieher und Hausmeister. Das Spielen mit Bällen in den Gebäuden, das Werfen von Schneebällen, das Skateboardfahren, das Einradfahren sowie andere mit einem Gefahrenrisiko verbundene Spiele sind - außer an den dafür vorgesehenen Stellen - nicht erlaubt.

13. Lageplan

